

Kanton St.Gallen

Wegleitung zur Steuererklärung 2019

Kantons- und Gemeindesteuer

Direkte Bundessteuer

www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

■ Kurzübersicht Wegleitung	2
■ Bedeutung der Steuererklärung	3
■ Elektronische Steuererklärung / eTaxes	3
■ Allgemeine Hinweise	4
■ Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	6
■ Grundsätze der Besteuerung	7
■ Wegzug ins Ausland und Todesfall	7
■ Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	8
■ Einkommen	9
■ Abzüge vom Einkommen	15
■ Vermögen	23
■ Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses	25
■ Ausfüllen der Formulare Liegenschaften	32
■ Strafbestimmungen	37
■ Strafflose Selbstanzeige	37
■ Direkte Bundessteuer	37
■ Steuerbezug	37
■ Auszug aus dem Tarif	39
■ Adressverzeichnis	40

Ihre Unterlagen werden elektronisch archiviert (eingescannt), deshalb:



Keine Büroklammer



Keine Heftklammer



Kein Klebeband



Kein Gummiband

eTaxes die elektronische Steuererklärung

Schneller am Ziel!



Reichen auch Sie elektronisch ein!
Einfache Handhabung
Importfunktion der Vorjahresdaten



klicken und schicken

St Gallen kann es.

Kurzübersicht Wegleitung

(Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** und **kursiv**)

Seite

2.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	2.1-2.2	Privatanteile an den Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Im Monat	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr. 3'540 Fr. 295	Zuschlag zus. Erwachsene à Fr. 900 Fr. 75	Zuschlag pro Kind Fr. 600 Fr. 50		11
5.	Liegenschaften		Der Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes reduziert sich um				30%	34
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	1.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades				bis Fr. 700	16
		1.3	Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen					17
			Fahrleistung	Km-Ansatz	min. Fr.	max. Fr.		
			bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250		
			bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750		
			bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800		
			bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250		
			bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375		
			bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325		
			über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325			
	Arbeitstage		in der Regel				max. 220	17
	Fahrt zur Arbeit		Gesamtkosten (öffentl. Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrzeug)				max. Fr. 3'860	16
10.2	Mehrkosten Verpflegung	2.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200	17
		2.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber	Fr. 7.50 pro Tag			max. Fr. 1'600	
		2.3	Bei Schicht- oder Nachtarbeit	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200	
10.3	Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug	Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens			Fr. 2'400	17
10.4	Wochenaufenthalt	4.1	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort pro Monat				max. Fr. 500 bis Fr. 800	17
		4.2	Für die auswärtige Verpflegung	Fr. 30 im Tag			max. Fr. 6'400	
			Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber	Fr. 22.50 im Tag			max. Fr. 4'800	
10.5	Nebenerwerb	5.1	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes		min. Fr. 800	max. Fr. 2'400		18
13.1	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule				max. Fr. 6'826	19
			Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens				max. Fr. 34'128	
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		maximaler Abzug pro Kind zusätzlich ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule, zusätzlich		gemeinsam Pflichtige Fr. 4'800 bis Fr. 1'000 bis Fr. 1'000	Übrige Fr. 2'400 bis Fr. 1'000 bis Fr. 500		19
16.1	Verwaltung Geldspiele		fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen 2% Einsatzkosten von den einzelnen steuerbaren Gewinnen: – von Geldspielen 5% – von Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze				max. Fr. 6'000 max. Fr. 5'000 max. Fr. 25'000	20
16.2	Kinderbetreuung		für jedes Kind unter 14 Jahren				max. Fr. 25'000	20
16.3	Parteispenden		Alleinstehende Gemeinsam Steuerpflichtige				max. Fr. 10'000 max. Fr. 20'000	20
16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildung		Unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal Zwingende Anschaffung Informatikmittel für Aus-/Weiterbildung				Fr. 400 max. 50%	20
17.	Zweiverdienerabzug		bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen				max. Fr. 500	21
21.	Zusätzliche Abzüge	21.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen				2%	21
		21.2	Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)				Fr. 2'500	21
			Behinderungsbedingte Kosten					
			Alters-, Pflegeheim (ab 21 BESA-Pt, RAI-Stufe 4) von den selbst getragenen Kosten gelten pro Monat als nicht abzugsfähig (private Lebenshaltung)				Fr. 2'000	
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades				Fr. 2'500	
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades				Fr. 5'000	
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades				Fr. 7'500	
		21.3	Freiwillige Zuwendungen von mindestens der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt				Fr. 100	22
23.	Sozialabzüge Einkommen	23.1	Für jedes Kind im Vorschulalter				Fr. 7'200	22
	Stichtag: 31. Dezember	23.2	Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung				Fr. 10'200	
		23.3	Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung					
			Abzug je Kind				max. Fr. 13'000	
			Selbstbehalt Ausbildungskosten je Kind				Fr. 3'000	
		23.4	Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)				Fr. 6'500	
36.	Sozialabzüge Vermögen		Für alleinstehende Steuerpflichtige				Fr. 75'000	25
			Für gemeinsam Steuerpflichtige				Fr. 150'000	
			Zusätzlich für jedes minderjährige Kind				Fr. 20'000	

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.

Bedeutung der Steuererklärung 2019

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Kantons- und Gemeindesteuern** und der **direkten Bundessteuer 2019**, sofern der Kanton St.Gallen für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. **Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland in der Steuererklärung aufzuführen.**

Wer hat eine Steuererklärung 2019 einzureichen?

- Eine Steuererklärung haben Steuerpflichtige einzureichen, die am **31. Dezember 2019**
- im Kanton St.Gallen ihren Wohnsitz hatten;
 - im Kanton St.Gallen Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons (siehe Merkblatt 27).

Elektronische Steuererklärung

Steuererklärung elektronisch ausfüllen und einreichen vereinfacht Ihre und unsere Arbeit.

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen auch die elektronische Steuererklärung (eTaxes) zur Verfügung. Das entsprechende Programm können Sie im Internet unter **www.steuern.sg.ch** kostenlos herunterladen.

Das elektronische Ausfüllen bietet **zahlreiche Vorteile**. So werden sämtliche Positionen von den Hilfsblättern auf die Steuererklärung übertragen. Das System weist auf allfällige Fehler hin. Die Arbeit kann unterbrochen und jederzeit wieder aufgenommen werden.

Zudem können Sie beim Ausfüllen zwischen dem **Eingabeassistenten** und der **Formularansicht** wählen und im gleichen Jahr beliebig viele Steuererklärungen ausfüllen. Das Programm ist mandantenfähig.

Wegleitung, Kursliste und Steuerkalkulator sind im Programm integriert. Mit der **Importfunktion** können Vorjahresdaten in die aktuelle Steuerperiode übertragen werden, was den Erfassungsaufwand enorm reduziert.

Unterjährige Steuererklärungen 2020 können ebenfalls mit der Software 2019 ausgefüllt werden.

Das elektronische Einreichen mittels Internet bringt viele Vorteile und hilft Kosten sparen.

Die Steuererklärung kann auch über eine beidseits **geschützte Internetverbindung** elektronisch eingereicht werden. Dabei sind im Falle nachträglich festgestellter Fehler auch noch weitere Einreichungen möglich. Beachten Sie dazu die Hinweise in der elektronischen Steuererklärung.

Elektronisch eingereichte Steuererklärungen **verringern den Aufwand** auf den Steuerämtern. Die massgebenden Daten müssen nicht mehr manuell erfasst werden. Reichen Sie deshalb nach Möglichkeit Ihre Steuererklärung elektronisch ein und Sie erhalten im Folgejahr automatisch eine reduzierte Formularzustellung. Damit können wir mit Ihrer Hilfe Kosten und Ressourcen einsparen und das Versandgewicht der Formulare um 25 Tonnen reduzieren.

Seit Einführung der elektronischen Einreichemöglichkeit im Jahr 2001 wurden bereits über 1,75 Millionen Steuererklärungen mittels eTaxes eingereicht. In der Steuerperiode 2018 benutzten 58% aller Personen, mit steigender Tendenz, diesen Service.

Allgemeine Hinweise

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Individuelle Besonderheiten können natürlich in einer Wegleitung nicht behandelt werden, soll diese noch überblickbar bleiben. Spezielle **Hinweise** finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Soweit in dieser Wegleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur männliche Formen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an das Gemeindesteueramt, an den für Ihre Wohngemeinde zuständigen Steuerkommissär oder direkt an das Kantonale Steueramt (Adressverzeichnis siehe Seite 40). Diese Stellen stehen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Auszufüllende Formulare

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung. Der Lohnausweis ist durch den Arbeitgeber zu Händen des Steuerpflichtigen auszufüllen.

Von **jedem Steuerpflichtigen** auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, für Schulden, für freiwillige Zuwendungen, für Versicherungsprämien und Sparzinsen, für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie für Liegenschaften sind lediglich **bei Bedarf** auszufüllen. Dasselbe gilt auch für die Fragebogen (u.a. für Landwirte).

Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt. Eine Übersicht über die wichtigsten Formulare findet sich auch auf Seite 15 dieser Wegleitung.

Formulare und Merkblätter:
Download und Bestellungen unter www.steuern.sg.ch

Aufgrund des hohen Einsatzes der elektronischen Steuererklärung von über 70% erhalten Sie die benötigten Formulare in einfacher Ausführung. Bei Bedarf für weitere Formulare liegen diese auf Ihrem Gemeindesteueramt auf. Wenn Sie Ihre Steuererklärung im Vorjahr elektronisch ausgefüllt haben, erhalten Sie automatisch einen reduzierten Formularsatz.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.

Für elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen sind auch die Hinweise auf Seite 6 zu beachten.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Reichen Sie ausschliesslich die tatsächlich benötigten Unterlagen ein. Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerbehörde bei Bedarf einverlangt.

Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In diesen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 37). Der Steuererklärung **unaufgefordert beigelegte Unterlagen** dürfen nur in Kopie eingereicht werden, da diese nicht zurückgesandt und nach erfolgter Veranlagung vernichtet werden.

Zweckmässiges Vorgehen

1. Schritt

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den Lohnausweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigungen);
- die Zins- und Saldobescheinigungen von Bank- und Postkonten, etc.;
- die Steuerauszüge und Depotverzeichnisse der Banken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- die Belege (Rechnungen) für die Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die freiwilligen Zuwendungen sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);

- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussanteile der Lebensversicherungen).

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

2. Schritt

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

3. Schritt

Steuerpflicht, Unterschrift und Vertretung

Volljährige Personen sind selbständig steuerpflichtig. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich zusammen mit dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts besteuert. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden Minderjährige jedoch selbständig besteuert.

Die in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft Lebenden werden ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, die von beiden zu unterzeichnen ist. Fehlt eine Unterschrift, ist sie innert der angesetzten Nachfrist einzureichen. Nach unbeutzter Frist wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften angenommen, d.h. der/die handelnde Partner/in bindet mit seiner Unterschrift auch den anderen.

Die Steuererklärung ist in jedem Fall persönlich zu unterzeichnen. Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig. Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sind.

Als alleinstehende Steuerpflichtige gelten ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen.

Sie können sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist dem Gemeindesteueramt schriftlich anzuzeigen, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen ausschliesslich der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung.

*Das **Formular Vertretungsvollmacht** (Formular 31) erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt. Es steht unter www.steuern.sg.ch auch im Internet zur Verfügung.*

Falls Sie ins Ausland wegziehen oder bereits weggezogen sind, bitten wir Sie, uns eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt zu geben, damit wir Ihnen die entsprechenden Verfügungen rechtsgültig zustellen können.

*Bei **Wegzug ins Ausland** ist eine Zustelladresse in der Schweiz notwendig.*

Einreichfrist der Steuererklärung, Gesuch um Fristverlängerung

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichetermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Auf Gesuch hin kann vor Ablauf der Einreichfrist eine angemessene **Fristverlängerung** gewährt werden. Ein derartiges Gesuch können Sie bequem und einfach unter Angabe der Registernummer und des eTaxes-Passwortes, die auf der Steuererklärung aufgedruckt sind, unter www.steuern.sg.ch stellen.

Wird das Gesuch um Fristverlängerung nicht elektronisch über das Internet gestellt, so ist dieses schriftlich an das Gemeindesteueramt zu stellen.

*Gesuch um **Fristverlängerung** einfach und bequem unter www.steuern.sg.ch elektronisch stellen.*

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2019 erfolgt durch Gutschrift (analog einer Steuerzahlung) in der Schlussrechnung 2019.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 25 bis 31 dieser Wegleitung.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 37). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerbehörden, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerbehörden Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten können, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- **Identifikation**
Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung.
- **Auswahlfelder**
Bei Auswahlfeldern ☐ ist die zutreffende Angabe anzukreuzen ☒.
- **Schriftfarbe**
Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Ausfüllen mit elektronischen Hilfsmitteln

Wenn Sie über einen Internet-Anschluss verfügen, können Sie die Steuererklärung (mit integrierter Wegleitung) und die wichtigsten Formulare unter der Adresse www.steuern.sg.ch abrufen, herunterladen und offline ausfüllen.

Die Steuererklärung kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch mit den im Handel erhältlichen Computer-Programmen privater Anbieter ausgefüllt werden. Beachten Sie bitte, dass diese Programme durch das Kantonale Steueramt nicht geprüft (homologiert) worden sind.

Wenn das Computer-Programm eigene Formulare ausdruckt, so werden diese nur akzeptiert, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Formulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
- Die ausgedruckten Einzelblätter sind entsprechend dem jeweiligen Originalformular (A3-Formulare, doppelseitige A4-Formulare) beizulegen (nicht zusammenheften).
- Der Ausdruck hat in schwarzer Schrift auf weissem Grund zu erfolgen.
- Sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mindestens mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer zu versehen (z.B. in der Kopf- oder Fusszeile).
- Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.

Einreichen der elektronisch ausgefüllten Steuererklärung

Übermitteln Sie die Steuererklärung elektronisch via Internet. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt und sicher. Sie vermeiden so einen unerwünschten Medienbruch, womit das aufwändige, manuelle Abtippen auf Ihrem Gemeindesteuernamt vermieden werden kann. Nebst einigen ausgesuchten Belegen (z.B. Lohnausweis, Bescheinigung Säule 3a) ist lediglich die Quittung zur elektronischen Übermittlung, welche vom Programm automatisch erzeugt wird, einzureichen.

Kann die am Computer ausgefüllte Steuererklärung ausnahmsweise nicht elektronisch übermittelt werden, ist Folgendes zu beachten:

- Die Steuererklärung (Formular 1) ist auf dem vorbeschrifteten Original einzureichen. In dieses Original sind das steuerbare Einkommen (Ziff. 24) und das steuerbare Vermögen (Ziff. 37) zu übertragen. Die Steuererklärung ist auf Seite 4 unten zu datieren und zu unterschreiben.
- Die ausgedruckten Steuerformulare sind beizulegen.

Die Einreichung der unterzeichneten Original-Steuererklärung, in der die Totalergebnisse übertragen sind, ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Nur die Originalsteuererklärung erlaubt eine rasche Eingangserfassung mittels vorgedrucktem Barcode. Sie dient zudem als Dossierumschlag.

Kann das Computer-Programm die amtlichen Formulare bedrucken, darf die Steuererklärung (Formular 1) zum Bedrucken nicht zerschnitten werden.

e-Taxes:
(www.steuern.sg.ch):

Einreichung der Steuererklärung per Internet

Füllen Sie die Steuererklärung mit dem Programm des Kantonalen Steueramtes aus und reichen Sie diese elektronisch ein, damit der Erfassungsaufwand beim Steueramt möglichst gering ausfällt. Ein Ausdruck für das Steueramt erübrigt sich somit.

Grundsätze der Besteuerung

Besteuert wird das Einkommen des Kalenderjahres 2019.

Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende des Kalenderjahres oder der Steuerpflicht massgebend.

Steuererklärung
für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer
2019
Formular 1
www.steuern.sg.ch

2019	2020
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen gelten Sie als **unbeschränkt steuerpflichtig**.

Als ausserhalb des Kantons St.Gallen wohnhafter Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten Sie im Kanton St.Gallen als **beschränkt steuerpflichtig**.

Steuerpflicht im Kanton St.Gallen während der ganzen Steuerperiode 2019

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres ausgeübt haben, sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres 2019 deklarieren Sie die fälligen Erträge, die Sie ab Vermögensanfall bis Ende der Steuerperiode erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember. Bei einer Erbschaft ab Fr. 50'000 wird der Vermögenszuwachs von Amtes wegen zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erbengemeinschaft an.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2019

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2019 aus einem anderen Kanton zugezogen sind und am 31. Dezember 2019 im Kanton St.Gallen wohnten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Zuzug aus einem anderen Kanton

In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie das im ganzen Jahr erzielte **Einkommen**, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Für die direkte Bundessteuer sind Sie ebenfalls für das ganze Steuerjahr 2019 im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Als massgebendes **Vermögen** deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2019. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr erhoben.

Wenn Sie im Jahr 2019 aus dem Ausland in den Kanton St.Gallen zugezogen sind, ist das tatsächliche, ab Zuzugsdatum bis Ende 2019 erzielte **Einkommen** zu deklarieren.

Zuzug aus dem Ausland

Bei diesen so genannt **unterjährigen Veranlagungen** werden zur Festsetzung des **satzbestimmenden Einkommens** die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen vor.

Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am 31. Dezember 2019 anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2020

Bei **Wegzug ins Ausland** oder bei **Tod** im Jahr 2020 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der letzten Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss. Solche Steuererklärungen können mit dem **Programm 2019** ausgefüllt werden.

Wegzug ins Ausland

**Tod
Heirat
Trennung / Scheidung**

Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 2019 werden im separaten Merkblatt 8 übersichtlich dargestellt. Sie erhalten es mit der unterjährigen Steuererklärung.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod Partner/in in der Steuerperiode 2019

Bis und mit Todestag erfolgt eine gemeinsame Besteuerung. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2019 bis und mit Todestag und das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

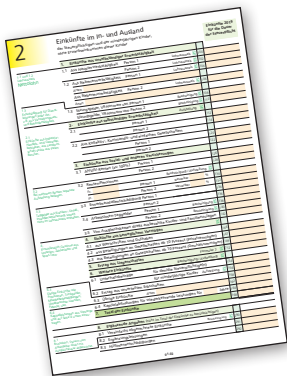
Ab Todestag bis Ende 2019 wird der Überlebende selbständig veranlagt. In seiner Steuererklärung ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2019 sowie das Vermögen per 31. Dezember zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat oder eingetragene Partnerschaft, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2019

Bei **Heirat/eingetragener Partnerschaft** werden Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Demgemäss ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Partner für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. In diesem Falle haben beide je eine separate Steuererklärung einzureichen.



Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2019

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die **Dauer der Steuerpflicht** einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige Rückfragen zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass **Rückfragen** auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen. Hierfür sind die Ausführungen auf Seite 5 zu beachten.

Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziff. 23 und 36) benötigt.

In der einzureichenden Original-Steuererklärung sind unter der Rubrik **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** am 31. Dezember Ihre Personalien bereits eingedruckt, soweit dies technisch möglich war. Dabei handelt es sich um die beim Einwohneramt Ihrer Gemeinde gespeicherten, aktuellen Daten. Sollten Korrekturen erforderlich sein, bitten wir Sie, diese auf der Steuererklärung vorzunehmen. Bei Wohnsitz im Kanton St.Gallen sind diese Änderungen zudem beim Einwohneramt Ihrer Wohnsitzgemeinde ordnungsgemäss zu melden. Ein Korrekturvermerk auf der Steuererklärung kann diese Meldung nicht ersetzen.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Familienname sowie Geburtsdatum jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Von den Angaben zur Ausbildung resp. Schulpflicht (umfasst auch Kindergarten) können die gemäss Ziff. 23.1 und 23.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 22).

Es sind nur diejenigen Kinder aufzuführen, für die Sie einen Abzug in den Ziff. 23.1 oder 23.2 geltend machen.

Bei Kindern in beruflicher Ausbildung sind zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziff. 36.3) ermittelt werden.

Rückzahlungen

Damit Steuerrückzahlungen abgewickelt werden können, ist die Angabe einer Bank- oder Postverbindung notwendig. Falls auf der ersten Seite der Steuererklärung bereits ein Auszahlungskonto vorgemerkt ist, wollen Sie dieses bitte überprüfen und allenfalls korrigieren.

Dazu muss zwingend die so genannte **IBAN-Nummer** (International Bank Account Number) angegeben werden. Diese finden Sie auf Ihren Bank- oder Postkontoauszügen.

*Für Steuerrückzahlungen ist die Angabe der **IBAN-Nummer** notwendig.*

Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen der Steuerpflichtigen und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutzniessungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutzniessungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.

Die einzelnen Einkünfte

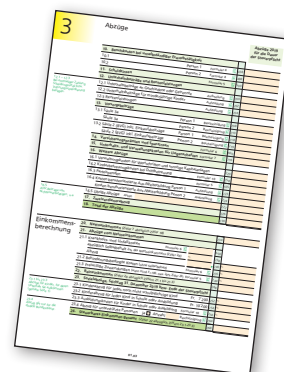
1.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlich-rechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die dem Steuerpflichtigen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie der Steuerpflichtige selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die Bewertung der Naturalleistungen richtet sich nach dem **Merkblatt N2/2007**, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann. Nicht steuerbar sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- oder Umschulungskosten.

Bereits mit dem **vereinfachten Verfahren** direkt über die AHV abgerechnete Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit): Informationen zur Deklaration siehe Wegleitung Ziffer 8, Seite 15.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist grundsätzlich vom Empfänger nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuschneiden. Insbesondere sind pauschale Spesenvergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.



Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2019.

Die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie die übrigen Leistungen (u.a. Gehaltsnebenleistungen) sind mit Lohnausweisen (Ziff. 1–10 des Lohnausweises) lückenlos zu belegen.

Pro Arbeitgeber ist grundsätzlich ein Lohnausweis einzureichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss unter Ziff. 15 des Lohnausweises ein entsprechender Vermerk, wie «Einer von xx Lohnausweisen» erscheinen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Im Lohnausweis sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Gehaltsnebenleistungen) zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind (Wegleitung zum Lohnausweis).

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziff. 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziff. 1.2.

1.1+
1.2

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]).

Sind allfällige Kinder-, Familienzulagen etc. nicht im Lohnausweis enthalten (z.B. Arbeitgeber Fürstentum Liechtenstein), sind diese unter Ziffer 3.5 in der Steuererklärung zu deklarieren.

Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziff. 10 abgezogen werden (Formular 4; vgl. Ausführungen S.15 ff.).

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Haupterwerb und grundsätzlich für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit (z.B. Feuerwehrinstruktor), Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern anzugeben.

1.3

Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind unter Ziff. 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind. Für Einkünfte aus einer Behördentätigkeit verweisen wir auf das Steuerbuch des Kantons St.Gallen (StB 39 Nr. 4 unter www.steuern.sg.ch).

2.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln. Der Steuererklärung sind die **Bilanzen und Erfolgsrechnungen** sowie die **Eigenkapitalkonti** (Privatkonti, etc.) und **Abschreibungstabellen** beizulegen.

2.1–
2.2

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, Internethandel, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular 11 «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziff. 2.2 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Konsortium) sind ebenfalls unter Ziff. 2.2 aufzuführen.

Wer aufgrund des schweizerischen Rechnungslegungsrechts keine Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung hat, muss über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Der Steuererklärung ist auf jeden Fall eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen.

Das Formular 15a «Fragebogen für Selbstständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung» kann bei der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden. Landwirte haben je nach Bedarf die Formulare 12 oder 14 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postkontobelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10%, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter der Ziffer 4.3.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft erzielten Kapitalgewinne werden zusammen mit den ordentlichen Einkünften der letzten Jahresrechnung erfasst und besteuert (steuerliche Schlussabrechnung).

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftsunkosten richtet sich nach dem Merkblatt N1/2007, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann.

- Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den ein Dritter dafür hätte bezahlen müssen. Das erwähnte Merkblatt enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge der Bäcker, Konditoren, Lebensmitteldetaillisten, Milchhändler, Metzger, Wirte und Hoteliers.
- Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Die unter Ziff. 5 aufgeführten Richtlinien gelten sinngemäss.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

- Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivildienstleistungen sind, **da AHV-pflichtig**, in der Jahresrechnung erfolgswirksam zu verbuchen und nicht separat unter Ziff. 3.3 zu deklarieren.

Leistungen aus Familienausgleichskassen (**Haushaltungs- und Kinderzulagen**) sind, **da nicht AHV-pflichtig**, unter Ziff. 3.5 zu deklarieren.

Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder
- wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten **stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert**. Als Berechnungsbasis dienen die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der stillen Reserven sind abziehbar.

Vom Nettoergebnis wird die Steuer wie folgt erhoben:

- Werden keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so erfolgt die Steuerberechnung auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die Zulässigkeit eines Einkaufs nachgewiesen wird (sogenannter «fiktiver» Einkaufsbeitrag)
- Danach erfolgt die Steuerberechnung für den überschüssenden Restbetrag der realisierten stillen Reserven.

Der Liquidationsgewinn wird mit einer **separaten Jahressteuer zu einem reduzierten Steuersatz** analog der Besteuerung von Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter besteuert. Falls die Voraussetzungen nach a) oder b) nicht erfüllt sind, erfolgt die Besteuerung mit dem ordentlichen Jahresergebnis.

Für die **Direkte Bundessteuer** gelten ähnliche Bestimmungen. Nähere Hinweise und Erläuterungen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 28 der Eidg. Steuerverwaltung.

In der Jahresrechnung enthaltene Liquidationsgewinne sind **detailliert in einer separaten Beilage** zur Steuererklärung auszuweisen. Das ordentliche Ergebnis, bereinigt um den Liquidationsgewinn, ist in der Steuererklärung aufzuführen.

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen die für private Zwecke benützten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltskosten und Prämien für private Versicherungen.

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderlich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer dienen. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), alle Einkaufsbeiträge an die 2. Säule sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in Ziff. 13 abgezogen werden.

Für Abschreibungen ist das **Merkblatt 18** massgebend (Download unter www.steuern.sg.ch)

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

- 3.1 Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.
- 3.2 Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, freie Vorsorge Säule 3b) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen. Renten aus mehreren Quellen sind detailliert aufzulisten.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

■ Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	
80%	wenn die Rentenzahlung vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat sowie der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;
100%	in allen andern Fällen.
■ Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a	
100%	steuerbar.
■ Leibrenten aus privaten, kapitalbildenden Versicherungen (Säule 3b)	
40%	steuerbar;
■ Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)	
100%	steuerbar.

Militärversicherungsleistungen, die nach dem 1. Januar 1994 neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundesamtes für Militärversicherung zu deklarieren.

- 3.3 Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung** sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, vom Steuerpflichtigen selbst getragene Krankheits- und Unfall- sowie behinderungsbedingte Kosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziff. 21.1 bzw. 21.2 in Abzug gebracht werden. **IV-Taggelder** gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziff 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen. **Erwerbsausfallentschädigungen** z.B. für Militär-, Zivilschutzdienstleistungen und Mutterschaftsentschädigungen sind unter Ziff. 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.
- 3.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung** sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.
- 3.5 Kinder-, Familienzulagen und dgl.**, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt werden und somit nicht im Lohnausweis enthalten sind (z.B. Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein), sind in Ziff. 3.5 zu deklarieren. Sind diese im Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 2) enthalten, ist dieser entsprechend gekürzt zu deklarieren. Der Buchungsnachweis ist beizulegen.

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das dem Empfänger gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen. Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte, wie:

Erträge aus beweglichem Geschäftsvermögen sind unter Ziff. 2 zu deklarieren.

- 4.1**
- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben..
 - Zinsen zu Ihren Gunsten aus Steuerabrechnungen, wie Ausgleichs- und Rückvergütungszinsen (zu Ihren Lasten = Schuldzinsen).
 - Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.
 - Einkünfte aus **Veräusserung** oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
 - Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.
 - Steuerbar sind einzelne Gewinne aus Online-Spielbankenspielen, soweit > Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit > Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn > Fr. 1'000; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.

*Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Lotterie und anderen Geldspielgewinnen sind im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 25 bis 31 näher erläutert.*

- 4.2** Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens **10 Prozent** am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Dieses so genannte Halbsatzverfahren dient dazu, die doppelte Steuerbelastung, welche durch die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen entsteht, zu mildern. Die steuerliche Reduktion erfolgt bei der Rechnungstellung. Zu deklarieren sind 100% des Ertrages. Für die korrekte Erfassung sind die Erträge aus einer **Beteiligung des Privatvermögens** im Wertschriftenverzeichnis mit dem **Code 'BP'** zu kennzeichnen, separat auszuweisen und entsprechend ins Hauptformular zu übertragen.

*Für die Ermittlung der im **Halbsatzverfahren** zu besteuernenden Erträge sind diese separat auszuweisen.*

NEU

Bei der direkten Bundessteuer gilt für solche Erträge aus dem gleichen Grund das so genannte Teilbesteuerungsverfahren. Diese werden mit 60% besteuert. Die Reduktion erfolgt von Amtes wegen mit der Veranlagung. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 22 der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

- 4.3** Gehört eine solche Beteiligung zum **Geschäftsvermögen** selbständig Erwerbender (Code ‚BG‘ im Wertschriftenverzeichnis), sind die verbuchten Erträge (brutto oder netto) unter der Position ‚Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erträge (G und BG)‘ in Abzug zu bringen. Dadurch wird eine doppelte Besteuerung vermieden. Durch die Deklaration unter Ziffer 4.3 der Steuererklärung wird somit die einmalige und korrekte Besteuerung sichergestellt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine Teilbesteuerung von 50%. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 23 der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen der von den übrigen Einkünften getrennten Grundstückgewinnsteuer.

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung, wie Waldertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten (z.B. Wohnrecht, Stromerzeugung, Wasserkraft, Sand- und Kiesausbeutung usw.), soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstückgewinnsteuer unterstehen.

Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des **Privatvermögens**. Die Erträge der zum **Geschäftsvermögen** gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1)

6. Weitere Einkünfte

Die Unterhaltsbeiträge für die Steuerpflichtigen bzw. die Kinder sind getrennt aufzuführen.

- 6.1** **Periodische Unterhaltsbeiträge** (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Partner für sich erhält, sowie **Unterhaltsbeiträge für Kinder**, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind beim Empfänger steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.

Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

- 6.2** Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.

- 6.3** Zu den **übrigen Einkünften** gehört der geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg mit Geschäftsfahrzeugen. Steuerbar und zu deklarieren ist der Naturalwert der Fahrten zwischen Wohnort und üblicher, permanenter Arbeitsstätte (Arbeitstage ohne Aussendienst). Im Gegenzug kann ein Fahrkostenabzug unter den Berufskosten (Formular 4) bis zum Maximalabzug geltend gemacht werden.

Berechnung der Einkünfte:

auf Formular 4 deklarierte
Anzahl Kilometer mit Geschäftsfahrzeugen

×

Km-Ansatz gemäss
Km-Tabelle (siehe Wegleitung)
Ziff. 10 (Berufskosten)

Weitere Beispiele: Provisionen, Trinkgelder, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Erträge aus Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizenzen. Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziff. 1–6.2 enthalten sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

- 6.4** Die **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen** sind mit dem Auszahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften erfolgt zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

8. Ergänzende Angaben

- 8.1** Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5% sind die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

*Vereinfacht abgerechnete
Erwerbseinkünfte*

In Ziff. 8.1 ist der Bruttolohn einzusetzen. Diese Angabe dient Informationszwecken. Die Bestätigung der Ausgleichskasse über den Quellensteuerabzug ist beizulegen. Fehlt diese, sind die Lohnabrechnungen beizulegen. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen. Sie werden auch nicht bei der Bestimmung des Steuersatzes auf dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 24) berücksichtigt. Andererseits können im Zusammenhang mit dem vereinfacht abgerechneten Lohn keinerlei Abzüge im ordentlichen Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

- 8.2–8.3** Auch diese Angaben dienen Informationszwecken. Unter Umständen lassen sich Rückfragen vermeiden. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei. Anzurechnen sind aber jene Ergänzungsleistungen, die zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden. Hilflosenentschädigungen werden an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet, für die sie bestimmt sind (Formular 6).

Abzüge vom Einkommen

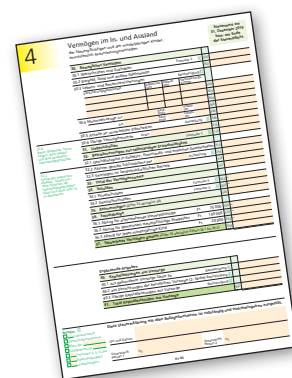
Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind besondere Formulare zu verwenden:

Ziff.	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7
16.2	Kinderbetreuung	10
16.3	Parteispenden	5
21.1/2	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
21.3	Freiwillige Zuwendungen	5
23.3	Ausbildungskosten	10

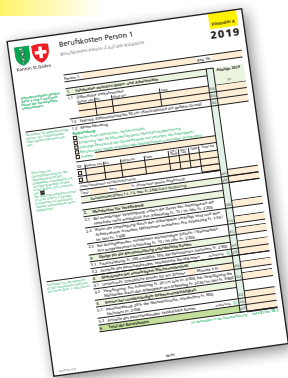
Das **Formular 10** können Sie bei Bedarf unter www.steuern.sg.ch herunterladen oder bei Ihrem Gemeindesteuernamt bzw. beim Kantonalen Steueramt bestellen.

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese beizubehalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.



*Belege zu den Abzügen sind
mindestens solange aufzu-
bewahren, bis die Veranlagung
rechtskräftig ist.*



10.

Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziff. 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Die Abzüge stehen jedem Partner individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Für das Ausfüllen des **Formulars 4** sind folgende Hinweise zu beachten:

Die nachfolgend aufgeführten Auslagen können unter den jeweiligen Ziffern als Berufskosten abgezogen werden:

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Der Maximalabzug für die Fahrt zur Arbeit (Summe der Ziff. 1.1–1.3) ist begrenzt auf die Höhe der Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse für Erwachsene für ein Jahr. Diese betragen im Jahr 2019 Fr. 3'860.

Wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten erwachsen (Sammeltransport, vom Arbeitgeber getragenes Generalabonnement), muss auf dem Lohnausweis Feld F angekreuzt sein. Ein Abzug für die Fahrt zur Arbeit ist deshalb nicht möglich.

Steht für die Fahrt zwischen Wohnort und üblicher, permanenter Arbeitsstätte ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, muss deren Naturalwert als übriges Einkommen (siehe Ziff. 6.3) deklariert werden. Im Gegenzug können hier die Kosten bis zum Maximalabzug geltend gemacht werden. Kein Einkommen ist zu deklarieren für Fahrten ausserhalb der üblichen, permanenten Arbeitsstätte.

Berechnung:

Der Arbeitgeber bescheinigt in Ziff. 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst. Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades. Bescheinigt der Arbeitgeber im Lohnausweis den Anteil Aussendienst pauschal gemäss Funktions-/Berufsgruppenliste, so steht dem Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren der Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst offen. Für die km-Berechnung im Formular 4 ist jedoch die Anzahl Arbeitstage **ohne** Aussendienst massgebend.

Beispiel:

Gemäss Lohnausweis Anteil Aussendienst 40% effektiv: somit sind 60% von 220 Arbeitstagen, also 132 Arbeitstage ohne Aussendienst, im Formular 4 bei Ziff. 1.3 in der Rubrik Tage einzusetzen und mit der Anzahl km/Tag zu multiplizieren. Für die Berechnung der gesamten Kosten gilt der erwähnte abgestufte km-Ansatz.

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort, wenn dieser in einer beachtlichen Entfernung vom Wohnort liegt. Es fallen in Betracht:

- 1.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley- oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;
- 1.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700 im Jahr;
- 1.3 Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen: je Fahrtkilometer bis zu 70 Rappen für Motorfahrzeuge, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung nicht zugemutet werden kann.

Die einzelnen Aufwendungen sind im **Formular 4** wie folgt zu deklarieren:
Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziff. 10.1 bzw. 10.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Bei Wochenaufenthalt gemäss Ziff. 4 können für die wöchentliche Fahrt vom Familien- zum Arbeitsort in der Regel nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel abgezogen werden. Die anfallenden Kosten sind in Ziff. 1.1 zu deklarieren.

Bei grösserer Fahrleistung für den Arbeitsweg mit dem Motorfahrzeug ist der Abzug pro Fahrkilometer wie folgt zu reduzieren:

Fahrleistung	Km-Ansatz	min. Fr.	max. Fr.
bis 7'500 km	Fr. –.70		Fr. 5'250
bis 12'500 km	Fr. –.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750
bis 17'500 km	Fr. –.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800
bis 22'500 km	Fr. –.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250
bis 27'500 km	Fr. –.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375
bis 32'500 km	Fr. –.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325
über 32'500 km	Fr. –.38	Fr. 13'325	

Diese Tabelle dient einerseits zur Ermittlung der gesamten Fahrkosten, auch wenn anschliessend eine Begrenzung erfolgt. Andererseits, wenn vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug (GF) zur Verfügung gestellt wird, auch zur Ermittlung des sogenannt geldwerten Vorteils, der als übrige Einkünfte in Ziff. 6.3 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

Die Kosten für das Motorfahrzeug sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist im Formular 4 die entsprechende Begründung anzugeben.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens 220 **Arbeitstagen** gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

2. Mehrkosten für Verpflegung

2.1 Liegt der Wohnort des Steuerpflichtigen derart entfernt vom Arbeitsort, dass die Hauptmahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können, wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung zugestanden. Der Abzug für die Mehrkosten beträgt Fr. 15 für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung (Mittagessen) Fr. 3'200 im Jahr.

Ein Abzug für **auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr** ist nur möglich, wenn aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

2.2 Wenn die Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1'600 im Jahr) zulässig. In diesem Fall ist auf dem Lohnausweis Feld G angekreuzt. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.

2.3 Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200 abgezogen werden.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 geltend gemacht werden.

Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber unter Bemerkungen (Ziff. 15 im Lohnausweis) oder in einem separaten Schreiben zu bescheinigen.

3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

3.1 Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von **Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400**, in Abzug gebracht werden.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sinngemäss in Abzug gebracht werden.

3.2 Übersteigen die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten den unter Ziff. 3.1 angeführten Ansatz, so können gegen Nachweis die **tatsächlichen Aufwendungen** abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

Bei Auszahlung nicht ereignisbezogener Pauschalspesen kann dieser Pauschalabzug nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige Unterkunft und Verpflegung folgende Abzüge geltend machen:

4.1 Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung): je nach Arbeitsort Fr. 500 bis Fr. 800 pro Monat.

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziff. 1 zu deklarieren.

4.2 Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400 im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), kann für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug von Fr. 7.50 gewährt werden, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag, bzw. Fr. 4'800 im Jahr.

5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf und in der Regel für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800 nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20% der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400 im Jahr gewährt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerpflichtige, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziff. 1 bis 5 zu. Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungsratsstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

11. Schuldzinsen

Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im **Formular 5** zu deklarieren.

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziff. 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren. Geschäftliche Schuldzinsen sind in der Jahresrechnung enthalten und deshalb nicht im Formular 5 aufzuführen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (namentlich Baukreditzinsen);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime;
- Leasinggebühren persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind nicht abzugsfähig, soweit sie die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen um mehr als Fr. 50'000 übersteigen.

Private Schuldzinsen sind nur im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziff. 4 (ohne Gewinne aus Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, etc.) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziff. 5 zuzüglich Fr. 50'000 abziehbar. Private Schuldzinsen sind bis zur Höhe von Fr. 50'000 ohne Einschränkung abzugsfähig.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die **Kinderabzüge** gemäss Ziff. 23.1 bis 23.3.

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden **Partner** können unter Ziff. 12.1 deklariert werden.

12.2 Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder** sind unter Ziff. 12.2 abziehbar. Die Unterhaltsbeiträge sind separat je Kind auszuweisen.

Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungsvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen.

Unterhaltsbeiträge, die an ein **volljähriges Kind** bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert.

12.3 Die nachgewiesenen dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten können abgezogen werden.

13. Vorsorgebeiträge

- 13.1** Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

NEU

■ Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:	maximal	Fr. 6'826
■ Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 34'128

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

Es dürfen nur die im Jahre 2019 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

- 13.2** Als Beiträge an die **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar. Auch von Selbständigerwerbenden sind hier immer 100% der Einkaufsbeiträge zu deklarieren. Die Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig.

Der Steuererklärung ist in jedem Fall die **Bescheinigung der Vorsorgeträgerin** beizulegen, zusammen mit der entsprechenden **Einkaufsberechnung**.

Nicht abziehbar sind Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, wenn die vorzeitig erbrachten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ohne steuerliche Erfassung in eine andere Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

*Beiträge an die 2. Säule sind im Regelfall bereits über die Deklaration des **Nettolohnes** in den Ziff. 1.1 und 1.2. berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziff. 13.2 ausgeschlossen.*

14. Versicherungsprämien und Sparzinsen

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen** sowie die **Zinsen von Sparkapitalen** (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen**, die für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

*Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im **Formular 6** zu ermitteln und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.*

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular 6):

NEU

	für gemeinsam Steuerpflichtige	für Alleinstehende
■ Maximaler Abzug	Fr. 4'800	Fr. 2'400
■ Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziff. 23.1 oder 23.2 beansprucht werden kann, zusätzlich	bis Fr. 1'000	bis Fr. 1'000
■ Wenn keine Beiträge für die berufliche Vorsorge oder eine gebundene Selbstvorsorge abgezogen werden, zusätzlich Bei Verheirateten müssen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Abzug bei beiden Partnern erfüllt sein.	bis Fr. 1'000	bis Fr. 500

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobiliar-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Die Totale der Teile A und B im Formular 6 sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Für das Ausfüllen der Formulare 7 und 7Z sind die Hinweise auf den Seiten 32 bis 36 zu beachten.

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 15 der Steuererklärung zu übertragen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziffer 2) zu berücksichtigen.

16. Weitere Abzüge

Die Jahrespauschale beträgt 2‰ des fremdverwalteten Wertschriftenvermögens, **höchstens jedoch Fr. 6'000**. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt vorbehalten.

16.1

NEU

Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe oder pauschal abgerechnet werden.

Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000 als Einsatzkosten abgezogen werden.

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für:

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Vermögensverwaltungsmandate.

Darlehen und selbstverwaltete Wertschriften (Aktien der eigenen AG etc.) gelten nicht als fremdverwaltetes Wertschriftenvermögen.

Der Abzug beträgt höchstens Fr. 25'000 für jedes Kind unter 14 Jahren, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt.

16.2

NEU

Ein Kinderbetreuungsabzug von maximal Fr. 25'000 pro Kind kann geltend gemacht werden, wenn für die Betreuung eines Kindes durch Dritte (Tagesmutter, Pflegefamilie, Horte, Tagesstätten, Heime) Kosten anfallen.

Der Abzug wird gewährt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des/der Steuerpflichtigen stehen.

Verpflegungskosten gelten **nicht** als Betreuungskosten und sind deshalb nicht abzugsfähig. Wird ein Kind ausserhalb des eigenen Haushaltes durch Drittpersonen betreut und werden die Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen, ist der Gesamtbetrag der Betreuungskosten pauschal um Fr. 8 pro Tag zu kürzen.

Steuerpflichtige, die diesen Abzug beanspruchen, haben den Vornamen des Kindes, die Höhe der bezahlten Betreuungskosten sowie den vollständigen Namen und die Adresse der Betreuungsperson bekannt zu geben.

16.3

Parteispenden können maximal in der Höhe von Fr. 10'000 (Alleinstehende, Verwitwete, getrennt Lebende), bzw. Fr. 20'000 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) in Abzug gebracht werden, wenn eine begünstigte Partei im Parteienregister eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder wenn sie in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat. Unter die Zuwendungen an politische Parteien fallen neben den Mitgliederbeiträgen die Gesinnungsbeiträge, die Spenden und die Mandatssteuern.

Die notwendige Aufstellung hat Rechnungsdatum, Bezeichnung und Betrag zu enthalten.

16.4

Um selbst bezahlte, berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten von maximal Fr. 12'000 pro Kalenderjahr und Person abziehen zu können, ist vorausgesetzt, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität) vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die abzugsfähigen Kosten:

Aus-/Weiterbildung abzugsfähig	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhoch- schulen	Höhere Berufsbildung	<i>Tertiär</i>
Grundaus- bildung nicht abzugsfähig	Maturitätsschulen		Berufsbildung		<i>Sek II</i>
	Vorschule / Primarstufe / Sekundarstufe I				

Anstelle der tatsächlichen Kosten können hauptberuflich **unselbständig Erwerbende** ohne besonderen Nachweis pauschal Fr. 400 in Abzug bringen, sofern ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit glaubhaft erscheint.

Hinweis:

Ausbildungskosten von Kindern sind mit Formular 10 unter Ziff. 23.3 geltend zu machen.

Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) gelten nicht als Aus- und Weiterbildungskosten, ausser diese müssen im Zusammenhang mit einer Aus- und Weiterbildung zwingend angeschafft werden. Eine entsprechende Bestätigung der Kursleitung ist erforderlich.

Selbst wenn die Anschaffung für die Aus- und Weiterbildung notwendig war, können nur 50% der Aufwendungen als Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden, falls diese Informatikmittel auch für private Zwecke genutzt werden können.

- 16.5** Als **übrige Abzüge**, die unter dieser Ziffer aufzuführen sind, gelten u.a. **AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** (ordentliche AHV-Beiträge sind bereits in den Ziff. 1 und 2 berücksichtigt) und Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), soweit diese nicht bereits im Nettolohn berücksichtigt sind.

17. Zweiverdienerabzug

Gemeinsam Steuerpflichtige, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können Fr. 500 in Abzug bringen. Ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit der einen Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person gewährt.

21. Abzüge vom Nettoeinkommen

- 21.1** Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, insbesondere die Kosten für Ärzte, Zahnärzte und anerkannte Naturheilärzte, Spitäler und Heilstätten, ärztlich verordnete Therapien, Medikamente und Heilmittel (ärztliches Zeugnis beilegen), Heimpflege sowie die Mehrkosten für ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diät und Spezialnahrung.

Krankheits- und Unfallkosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Der Nettobetrag ist in die Vorkolonne von Ziff. 21.1 der Steuererklärung zu übertragen.

Anstelle des Abzugs der effektiven Mehrkosten kann bei andauernder, **lebensnotwendiger Diät** (z. B. bei Zöliakie, nicht jedoch bei Diabetes) eine Pauschale von Fr. 2'500 in Abzug gebracht werden.

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten (inkl. Pauschale), soweit sie **2% des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 20 übersteigen**.

- 21.2** **Behinderungsbedingte Kosten:** bei dauerhaftem Aufenthalt in einem **Alters- und Pflegeheim** (Pflegebedürftigkeit ab 21 BESA-Punkten oder RAI-Stufe 4) oder **Behindertenheim** gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000 pro Monat als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt. Für Altersheim-Bewohner, die keine spezielle Pflege benötigen, gelten die anfallenden Kosten als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten.

Behinderungsbedingte Kosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Die selbst getragenen Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden. Der Nettobetrag ist in die Hauptkolonne von Ziff. 21.2 zu übertragen.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten **abzüglich Hilfslosenentschädigung** können Behinderte einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

■ Bezüger einer Hilfslosenentschädigung leichten Grades:	Fr. 2'500
■ Bezüger einer Hilfslosenentschädigung mittleren Grades:	Fr. 5'000
■ Bezüger einer Hilfslosenentschädigung schweren Grades:	Fr. 7'500

Wird eine solche Pauschale geltend gemacht, ist die Verfügung der Hilfslosenentschädigung einzureichen.

Auch ohne Bezug einer Hilflosenentschädigung können folgende Personen-
gruppen anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von Fr. 2'500 geltend
machen:

- Gehörlose (gilt nicht für Schwerhörige; diese können nur die effektiven
Kosten geltend machen)
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Eine Bescheinigung des Arztes ist mittels ärztlichem Fragebogen (Download
unter www.steuern.sg.ch) bei erstmaliger Geltendmachung einzureichen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es durchaus Fälle geben, in
welchen nebst der Pauschale für Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu-
sätzlich der jährliche Pauschalabzug für Gehörlose oder Nierenkranke zusteht.
Diese Fälle bedürfen aber stets einer Einzelfallabklärung.

- 21.3** Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und
übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die
zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht
befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Leistungen müssen
zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der Leistende darf aus der Tätig-
keit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen.
Zuwendungen für Kultuszwecke sind nicht abziehbar.

Die steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen sind im Inter-
net (www.steuern.sg.ch) publiziert, soweit sie dieser Publikation ausdrücklich
zugestimmt haben. Eine Institution, die nicht in diesem Verzeichnis erscheint,
kann gleichwohl steuerbefreit sein. Über den Steuerstatus von ausserkanton-
alen Institutionen kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantons
Auskunft geben, bzw. die Institution selbst.

Ein Abzug ist möglich, wenn die Leistungen im Steuerjahr gesamthaft Fr. 100 er-
reichen, insgesamt höchstens aber 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 20.

23. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember
2019** bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht
nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig
nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des
Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

Der Kinderabzug entfällt für
das Kind, für welches Unter-
haltsbeiträge gemäss Ziff.
12.2 geltend gemacht werden.
Diese Kinder sind auf Seite 1
der Steuererklärung **nicht**
aufzuführen.

Die Schulpflicht bezieht sich
auf die Volksschule welche
Kindergarten, Primar-, Real-
und Sekundarschule umfasst.

Das Formular 10 für den
Abzug der Ausbildungskosten
kann heruntergeladen oder
beim Steueramt bestellt wer-
den. (s. S. 15).

Steuerpflichtige, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkom-
men, haben Anspruch auf folgende **Kinderabzüge** (siehe Seite 8):

23.1	■ für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht und noch nicht schulpflichtig ist:	Fr. 7'200
23.2	■ für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht oder volljährig ist und sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet:	Fr. 10'200
23.3	■ für jedes Kind; nach Abzug eines Selbstbehaltes von Fr. 3'000 und den erhaltenen Stipendien können die effektiven, not- wendigen und selbst getragenen Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden, wenn für das Kind ein Abzug ge- mäss Ziffer 23.2 geltend gemacht werden kann, maximal: Zu den abzugsfähigen selbst bezahlten Ausbildungskosten zählen beispielsweise Auslagen für Semestergebühren, Bücher und Skripte. Mehrkosten der auswärtigen Verpfle- gung (pauschale Ansätze siehe Wegleitung Ziffer 10.2) oder Fahrtkosten zum Ausbildungsort mit den öffentlichen Ver- kehrsmitteln, Mehrkosten für Wochenaufenthalt (für Lehr- linge gelten je die halben Kosten als Ausbildungs-, bzw. Berufskosten).	Fr. 13'000

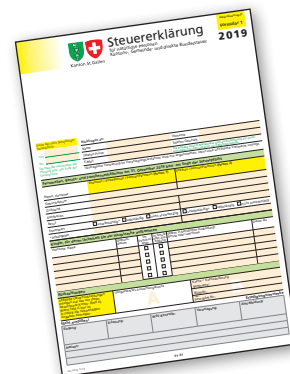
- 23.4 Der **Abzug von Fr. 6'500 für jede unterstützte Person** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens Fr. 6'500 beiträgt. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten/eingetragenen Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Dieser Abzug gilt nur für die direkte Bundessteuer.

Vermögen

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt auch das Vermögen, an dem der Steuerpflichtige Nutzungsrechte hat. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.



Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2019.

30. Bewegliches Vermögen

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziff. 30.1 – 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Zum (steuerfreien) **Hausrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgegewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziff. 30.6 zu deklarieren.

- 30.1 Die **Wertschriften und Guthaben** des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.
- 30.2 Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch ausländisches **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste enthält die massgebenden Werte.
- 30.3 **Lebens- und Rentenversicherungen** mit Rückkaufswert sind vermögenssteuerpflichtig. Bei Rentenversicherungen gilt dies sowohl bei aufgeschobenen als auch bei laufenden Renten. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert inklusive Überschussanteil. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen.
- Reine Risikoversicherungen haben keinen Rückkaufswert und sind damit nicht vermögenssteuerpflichtig.
- 30.4 Für die Ermittlung des Steuerwertes von **Motorfahrzeugen** kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20% vom Anschaffungswert abgerechnet werden.

Für das Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wird auf die Seiten 25 bis 31 verwiesen.

Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

30.5 Der **Anteil an einer unverteiltten Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der entweder noch nicht geteilt wurde oder an dem eine Nutznießung zugunsten eines Dritten besteht. Die Erben sind ab Todestag für ihren Anteil deklarations- und steuerpflichtig. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Anspruch im Bemessungsjahr oder früher entstanden ist. Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen.

Die Bewertung der Anteile an unverteiltten Erbschaften (einschliesslich Nutznießungsvermögen) richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziff. 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziffer 30.5 zu erfolgen ohne darin enthaltene Liegenschaften oder Anteile, die bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.

30.6 Die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** (z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen) richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Massgebend ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert.

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7 Z** sind die Hinweise auf den Seiten 32 bis 36 zu beachten.

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 31 der Steuererklärung zu übertragen.

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

- Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.
- Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert niedriger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessen Rechnung getragen werden.
- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkredere), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.
- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postkonto- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seite 25 bis 31 dieser Wegleitung).

32.1 Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziff. 32 sinngemäss. Der Anteil des Steuerpflichtigen am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend den Angaben im Formular 11 (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einzusetzen.

- 32.2** Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder der erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziff. 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen.
- 32.3** Für die Angaben zum **Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb** sind die speziellen Erläuterungen zu den Formularen 12 und 14 (Landwirte) zu beachten.

34. Schulden

Nachgewiesene Schulden, für die eine alleinige Haftung besteht, können voll abgezogen werden, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als diese selbst getragen werden müssen.

Die Schulden sind im Formular 5 zu deklarieren.

36. Sozialabzüge

Vom Reinvermögen gemäss Ziff. 35 können die folgenden Beträge als Sozialabzüge abgerechnet werden:

Fr. 75'000	für Alleinstehende;
Fr. 150'000	für gemeinsam Steuerpflichtige;
Fr. 20'000	zusätzlich für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2019.

Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2)

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschliesslich aller Guthaben (Ziff. 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Ziff. 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung des **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2019;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbschaften).

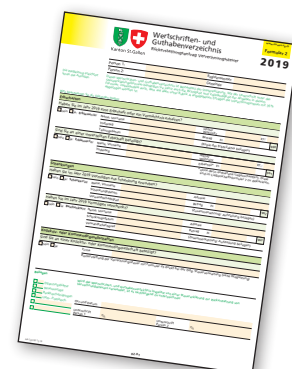
Die **Fragen auf Seite 1** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind von allen Steuerpflichtigen zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. **Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung** und damit ebenfalls immer einzureichen. Mit der Unterschrift auf dem Steuerklärungsformular bestätigen die Steuerpflichtigen somit auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemachten Angaben, insbesondere auch, dass auf allen unter der Rubrik A deklarierten Erträgen die Verrechnungssteuer mit 35% abgezogen worden ist.

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens sowie der Guthaben

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der Steuerpflichtigen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschliesslich Nutzniessungsvermögen anzugeben (inkl. Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, XRP, Bitcoin Cash, EOS, etc.). **Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion) sind in die entsprechenden Spalten das Datum des Zu- oder Abganges anzugeben und die Bankbelege beizulegen.**

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember.

Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses auf Seite 29.



Schenkungen sind vom Schenker und Beschenkten auch dann zu deklarieren, wenn sie unter dem Vorbehalt der Nutzniessung ausgerichtet wurden.

Bisher nicht deklarierte Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben müssen im Fall einer Selbstanzeige ausdrücklich als solche bezeichnet werden (z.B. 'bisher nicht versteuert' oder 'Selbstanzeige, bisher nicht deklariert').

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen. Ergänzungsblätter können beim Gemeindesteuernamt oder beim Kantonalen Steuernamt bezogen werden.

Werden die in **Bankverzeichnissen** (Steuerauszügen) aufgeführten Steuerwerte und Erträge mit dem Gesamtbetrag in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen, so sind diese Bankverzeichnisse **vollständig** dem Formular 2 beizulegen.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nichtkotierten Titeln sind die entsprechenden **Bescheinigungen der Finanzinstitute** (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei Erwerb oder Veräusserung von kotierten und nichtkotierten Wertpapieren sind die betreffenden **Kaufs- bzw. Verkaufsbelege**, bei nichtkotierten Wertschriften sind die entsprechenden Verträge beizulegen.

Bei **Mitarbeiteraktien und -optionen** muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund des im Abschnitt A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses eingetragenen Ertrages.

Der Verrechnungssteuersatz für die Fälligkeiten 2019 beträgt 35%.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend zu machen (für Formularbestellung siehe Adressverzeichnis S. 40).

Verrechnungssteueransprüche von unverteilter Erbschaften können auf Formular 16.4 geltend gemacht werden, wenn der Erblasser bis zu seinem Tod im Kanton St.Gallen wohnhaft war.

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus **unverteilten Erbschaften sind von den Erben in einer gemeinsamen Eingabe – für Fälligkeiten ab Todestag bis zum Teilungsdatum** – mit dem zugestellten **Formular 16.4** zu beantragen und dem Kantonalen Steuernamt, Abteilung Verrechnungssteuern, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, einzureichen.

Der Anspruch auf Fälligkeiten 2019 muss bis spätestens Ende 2022 geltend gemacht werden, da dieser bei nicht fristgerechter Deklaration verwirkt.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung stehen der gesetzlichen Verwirkung nicht entgegen.

Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Bewertung der Wertschriften

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- a) Für die an einer schweizerischen Börse **kotierten Wertpapiere** gilt der offizielle Kurswert am Ende des Jahres 2019 (Jahresendkurs) als massgebender Steuerwert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- b) Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Kreisschreiben Nr. 28 SSK) und den Ergänzungen gemäss Steuerbuch 56 Nr. 1 «Wertpapiere ohne Kurswert» bemessen. Es ist der Wert per Ende der jeweiligen Steuerperiode zu versteuern (Art. 68 Abs. 1 StG). Soweit der Steuerwert per 31.12.2019 noch nicht bekannt ist, kann die Deklaration unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister, des Nennwertes und – soweit möglich – des letztbekannten Steuerwertes (gemäss der letzten eröffneten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis erfolgen. Der Pauschalabzug für Minderheitsaktionäre (Beteiligung bis max. 50%) beträgt 30%. Die Beteiligungsquoten von gemeinsam Steuerpflichtigen werden zusammengerechnet. Massgebend ist das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), der Pauschalabzug wird jedoch auch bei angemessener Dividende gewährt.
- c) Die Umrechnung von Kursen aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser so genannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- d) Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit mit einem angemessenen Abzug (Wertberichtigung) Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Ein blosser Rangrücktritt begründet in der Regel noch keine Wertberichtigung.

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet und in der elektronischen Steuererklärung eTaxes.

Die Kursliste ist in der elektronischen Steuererklärung integriert. Damit können via Valorenummern oder via Suche der Titel die notwendigen Daten direkt ins elektronische Wertschriftenverzeichnis übertragen werden.

Die Daten können auch online unter www.estv.admin.ch eingesehen werden oder es kann die gesamte Kursliste bei der **Eidg. Steuerverwaltung** bezogen werden.

Deklaration der Erträge

Bei der Deklaration der Erträge ist Folgendes zu beachten:

- a) Bruttozinsen von **Kundenguthaben** (Einlagen bei inländischen Banken, Sparkassen und der Post, z.B. Spar-, Einlage-, Depositen-, Privat- und Lohnkonti sowie Kontokorrentguthaben, welche jährlich einmal abgeschlossen werden) sind bis und mit Fr. 200 je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher im Abschnitt B aufzuführen. Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Falls ein Verrechnungssteuerabzug erfolgte, muss der Bruttozins im Abschnitt A aufgeführt werden. **Der entsprechende Bankbeleg mit dem Verrechnungssteuernachweis muss in diesem Fall beigelegt werden.**
- b) Zinsen von **Mieterkautionkonti** sind vom Mieter anzugeben.
- c) Die **quotalen Anteile an Vermögen und Ertrag von Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind nicht zu deklarieren. Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist durch die Stockwerkeigentumsverwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern geltend zu machen.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparkontos) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag, ausser bei Wertschriften mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP).

Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Abschnitten A und B des Formulars 2 sind die **Bruttoerträge** zu deklarieren.

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2019 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2019 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul (BondFloorPricing-Lite) gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können unter Ziff. 16.1 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000 als Einsatzkosten abgezogen werden.

NEU

- f) Für **Dividenden** ist der Beschluss der Generalversammlung massgebend (nicht das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden).
- g) Von globalverzinslichen Obligationen, Discount- und Zero-Bonds sowie von anderen strukturierten oder allgemeinen derivativen Finanzinstrumenten des Privatvermögens ist der gesamte steuerbare Vermögensertrag bei Verfall der Titel oder der Ertrag aus überwiegender Einmalverzinsung bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren. **Die entsprechenden Erwerbs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbelege sind beizulegen.**
- h) Als Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungsfonds. Die Erträge aus Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz werden steuerlich bei der kollektiven Kapitalanlage erfasst (Deklaration pro memoria); die Rückforderung der Verrechnungssteuer erfolgt demgemäss ebenfalls durch die kollektive Kapitalanlage.
- i) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- j) Steuerbar sind einzelne Gewinne aus Online-Spielbankenspielen, soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'000; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.
- k) **Naturalpreise** gehören ebenfalls zu den steuerbaren Einkünften. Bei Naturalpreisen ist, soweit sie nicht in Geld bezogen werden können, der Wiederveräusserungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:

■ Reisen	50% des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100%)
■ Autos/Velos	75% des Katalogpreises
■ Übrige	50% des Katalogpreises

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Insbesondere bei Obligationen, Festgeldanlagen und strukturierten Produkten sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen.

In **Spalte A** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200 übersteigt;
- Kassenobligationen*, Termingeldkonti, Fest- und Callgelder;
- inländische Aktien und Obligationen;
- inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
- Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen;
- frei verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Bargewinne aus inländischen Lotterien und anderen Geldspielen.

*Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

In **Spalte B** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer nicht unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins **Fr. 200 nicht übersteigt**;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art*;
- strukturierte und allgemeine derivative Produkte ausländischer Emittenten;
- ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- **nicht** verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Geldspielen sowie alle Naturalpreise (Bewertung siehe Seite 28).

* Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

[illegible]

1) Pauschale 2 Promille für Vermögensverwaltungskosten ohne Geschäftswertschriften und ohne selbstverwaltete Vermögenswerte

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhungen und Kapitaleinlagen

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Die im Jahre 2019 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierende Einkünfte unterliegen sowohl der direkten Bundessteuer, als auch den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven im Jahre 2019, welche nachweislich durch die Eidg. Steuerverwaltung in Bern geprüft und gutgeheissen wurden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und sind somit einkommenssteuerfrei.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind in der **Spalte A**, die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) in der **Spalte B** zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen eines Steuerpflichtigen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G», bzw. «BG», wenn Beteiligung ab 10%, zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Massgebend für die Vermögensbesteuerung ist der Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert). Am Schluss des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind deshalb der Steuerwert gemäss Verzeichnis und die Erträge gemäss Buchhaltung abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene Brutto- oder Nettoertrag abgezogen werden.
- Auch wenn das Datum des Geschäftsabschlusses vom Kalenderjahr (31.12.) abweicht, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte (Steuerwert Wertschriften, Brutto- oder Nettoertrag) zu deklarieren (eine allfällige Korrektur erfolgt gemäss Absatz 2).

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 26 dieser Wegleitung zu beachten.

Erbschaft und Schenkung

Die im Jahr 2019 aus Erbschaft oder Schenkung **erworbenen** Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb (Erbschaft/Schenkungen) der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Quotale Vermögenserträge aus unverteilten Erbschaften (Fälligkeiten zwischen dem Todes- und dem Teilungstag) sind unter Ziff. 6.2 der Steuererklärung, die entsprechenden quotalen Vermögenswerte unter Ziff. 30.5 der Steuererklärung zu deklarieren. (Verrechnungssteuer siehe Hinweis S. 26 dieser Wegleitung).

Ausländische Wertschriften

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der **Bruttoertrag** in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste (www.estv.admin.ch), jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen (www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat (Staat der ausländischen Kapitalanlagen) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, können die an der Quelle in Abzug gebrachten ausländischen Kapitalertragssteuern geltend gemacht werden, und zwar überwiegend in einem zweistufigen Verfahren durch Entlastung im ausländischen Quellenstaat bzw. über die pauschale Steueranrechnung am Wohnsitz.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist Folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind nach Ablauf des Kalenderjahres (innert den vorgegebenen Fristen der Vertragsstaaten von einem bis zehn Jahren), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem dazu vorgesehenen Formular zusammen mit einer Bestätigung des Kantonalen Steueramtes St.Gallen einzureichen. Für die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern in den wichtigsten Vertragsstaaten sind die nachfolgenden Formulare notwendig:

Deutschland	RD-1; RD-3
Frankreich	5000-DE; 5001-DE; 5002-DE; 5003-DE
Finnland	VEROH
Italien	R/CH-I/1; R/CH-I/2; R/CH-I/3
Österreich	ZS-RD1; ZS-RD1A; ZS-RD1B; ZS-RD1C
Schweden	R SE-771
Spanien	R-E 1; R-E 2
USA	DA-1*

* Der Anteil der «im Ausland nicht rückforderbaren Quellensteuer» kann mit dem Spezialformular DA-1 (kombinierter Antrag) «pauschale Steueranrechnung und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA» geltend gemacht werden.

Das Formular DA-1 steht Ihnen im Internet unter www.steuern.sg.ch als sogenanntes e-Formular zur Verfügung. Damit können Sie dieses Formular aus dem Internet herunterladen und am Computer direkt ausfüllen und abspeichern.

Originalanträge auf pauschale Steueranrechnung (Form. DA-1) bzw. Anträge auf Entlastung der ausländischen Quellensteuern (z.B. Form. R-D 1) sind **ausnahmslos und vollständig mit allen original Bankbelegen** dem Kantonalen Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen und **nicht** dem Gemeindesteueramt zuzustellen.

Alle notwendigen Formulare und Merkblätter können bei den Banken oder bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) bezogen werden. Bei Fragen können auch Auskünfte beim Kantonalen Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen (Tel. 058 229 41 27) eingeholt werden.

Weitere Informationen sind auf dem separaten Merkblatt «Pauschale Steueranrechnung/ zusätzlicher Steuerrückbehalt USA» ersichtlich.

Die Anträge sind immer an das Kantonale Steueramt in St.Gallen zu richten.

Pro Steuerperiode kann nur ein Antrag auf pauschale Steueranrechnung eingereicht werden.

Ausfüllen der Formulare Liegenschaften (Formulare 7 und Formular 7 Z)

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft ist nur das Formular 7 auszufüllen. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Musterbeispiel

Das Ehepaar Gallusser wohnt im Eigenheim in St.Gallen (Liegenschaft Nr. 1) und besitzt sechs weitere Liegenschaften. Dazu gehört ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus in Gossau, das den Eheleuten Gallusser je zur Hälfte gehört. Dieses wird als Liegenschaft Nr. 3 deklariert.

Der **Steuerwert** ist – insbesondere wegen eines allfälligen noch bestehenden Besteuerungsanspruchs anderer Kantone – auch dann auf dem Formular 7 anzugeben, wenn die Liegenschaft am 31. Dezember 2019 nicht mehr in Ihrem Besitz war. Es erfolgt jedoch kein Übertrag in die Steuererklärung bzw. in das Formular 7 Z.

Kanton St.Gallen		Liegenschaften		Formular 7	
Rückseite:		Unterhalts- und Verwaltungskosten		2019	
Die Belege sind auf Verlangen einzureichen.		Person 1:	Gallusser Gallus	Reg.-Nr.	1000015
		Person 2:	Gallusser-Muster Maria		
Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung					
Liegenschaft Nr.	3	A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert			
Art der Liegenschaft		Staat (Land):	Schweiz	Anteil Person 1:	1/2
☐ Einfamilienhaus ☐ Geschäftshaus ☐ Gewerbe/Industrie ☐ Garage, Autoeinstellhalle ☐ Landw. Liegenschaft ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Parkplatz ☐ Stockwerkeigentum ☐ Unbekannt ☒ Wohn- und Geschäftshaus ☐ Wiese nicht bebaut ☐ Landparzelle (Wiese/Wald)		Kanton:	SG	Anteil Person 2:	1/2
		Gemeinde:	Gossau	Grundstücknummer:	11679
		Strasse:	Fliederweg	Hausnummer:	333c
		Steuerwert	Schätzungs-jahr (fakultativ)	in Fr. 1 2 3 0 0 0 0	
		Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31			
		Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in Formular 7 Z			
Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2019					
Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.					
Datum des Zugangs:		Datum des Wegfalls:			
Grund: ☐ Kauf ☐ Schenkung ☐ Erbschaft		Grund: ☐ Verkauf ☐ Schenkung			
Ein Abzug von 30% kann nur für die am Wohnort dauernd selbstbewohnte Liegenschaft geltend gemacht werden.		B. Erträge			
Ein allfälliger Härtefallabzug wird von Amtes wegen berechnet (siehe Wegleitung).		a. Eigenmietwert			
		Eigenmietwert		abzüglich 30% —	
		Unternutzungsabzug		(Voraussetzungen und Berechnung siehe Wegleitung) —	
		Total anrechenbarer Eigenmietwert			
Das Formular 7M für eine übersichtliche Darstellung der Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter steht Ihnen unter www.steuern.sg.ch zur Verfügung.		b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter			
		Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter		Aufstellung 9 2'0 2 0	
		Geschäfts- und Büroräume		3 2'0 0 0	
		abzüglich Nebenkosten		— 1 0'5 4 2	
		Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter		1 1 3'4 7 8	
		Total Erträge a. und b.		1 1 3'4 7 8	
		Bei einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5	
		Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7 Z	
		C. Unterhalts- und Verwaltungskosten			
		Pauschalabzug 20% der Erträge (B)		2019 Fr.	
		Bei einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15	
		Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7 Z	
		Tatsächliche Kosten			
		Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars			

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.

■ Bei mehr als einer Liegenschaft:

Pro Liegenschaft ist je ein Formular 7 auszufüllen. Die ermittelten Totale sind zu übertragen auf das Formular 7 Z. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der vom Steuerpflichtigen gewählten Liegenschafts-Nummer entspricht. Die Gesamtergebnisse können anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Für jede Liegenschaft ist je ein Formular 7 zu verwenden. Die Totale sind auf das Formular 7 Z zu übertragen, soweit möglich in der gleichen Reihenfolge wie bei der letzten Steuererklärung.



Kanton St.Gallen

Zusammenzug aller Liegenschaften

Formular 7Z

2019

Person 1: Gallusser Gallus Reg.-Nr. 1000015
Person 2: Gallusser-Muster Maria

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung

Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von den Formularen 7 in dieses Formular zu übertragen. Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Nr.	Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück-Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2019 bzw. am Ende der Steuerpflicht	Erträge 2019	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2019	
			Fr.	Fr.	Pauschalabzug	Tatsächliche Kosten
			(A)	(B)	(C1)	(C2)

Hertrag von Formularen 7

1	St. Gallen	SG	C4689	460'000	16'800	4'200	
2	St. Gallen	SG	W5105	240'000	4'525		8'435
3	Gossau	SG	11679	1'230'000	113'478		23'204
4	Rorschach	SG	8012	975'000	56'602		16'822
5	Wildhaus	SG	34810	180'000	12'000	3'000	
6	Arosa	GR	22648	96'000	6'574	1'644	
7	Arosa	GR	22662	15'000	920		280
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							

Hertrag von weiteren Ergänzungsblättern

						8'844	48'741
							8'844
Total			3'196'000	210'899			57'585
zu übertragen in die Steuererklärung			Seite 4 Ziffer 31	Seite 2 Ziffer 5			Seite 3 Ziffer 15

■ Nachdem die Werte aller Liegenschaften auf dem Formular 7Z erfasst sind, ist das Total der einzelnen Spalten zu ermitteln und in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

A.

Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte des Formulars 7 ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Diese kann der steueramtlichen Schätzung entnommen werden. Im Weiteren sind die Anteile von Person 1 und Person 2 in Prozenten anzugeben und die Nutzungsart anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der im Kanton St.Gallen gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung und entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Der massgebliche Steuerwert wird vom Gemeindesteuernamt eröffnet. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei Neu- und Anbauten, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Verkehrswertschätzung im Ausmass von 80% der Neu- oder Anbaukosten. Bei den zum Ertragswert geschätzten Grundstücken (Landwirtschaft) beträgt der Zuschlag 40% der Neu- oder Anbaukosten.

B.

Erträge

Der massgebende **Eigenmietwert** kann der gültigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung entnommen werden.

Stand die Liegenschaft wegen Kauf, bzw. Verkauf nicht das ganze Jahr zur Verfügung, ist der amtlich geschätzte Mietwert anteilmässig zu deklarieren.

- a. Der **Eigenmietwert** des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes (Erstwohnung) wird um 30% herabgesetzt. Für alle übrigen Objekte ist der volle Mietwert steuerpflichtig. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Mietwert, im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Mietwert anzugeben.

Wenn in der Erstwohnung nicht mehr die gesamten Wohnräume genutzt werden (z.B. reduzierte Personenzahl im Haushalt), kann beim Eigenmietwert ein **Unternutzungsabzug** nach der Formel:

$$\frac{(\text{um } 30\% \text{ reduzierter Eigenmietwert)}}{(\text{Anzahl Zimmer} + 2)} \times (\text{Anzahl nicht benutzte Zimmer})$$

geltend gemacht werden. Dies setzt eine dauernde und überprüfbare Nichtbenützung der betroffenen Räume voraus. Die Benützung z.B. als Gästezimmer oder Stauraum erfüllt diese Kriterien nicht. Der nicht genutzte Gebäudeteil muss tatsächlich leer, d.h. unmöbliert sein und darf auch nicht als Abstellkammer dienen. Bei Deklaration eines Unternutzungsabzuges ist der entsprechende Nachweis der Steuererklärung beizulegen.

Der Eigenmietwert ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück unentgeltlich oder zu einem günstigeren Mietzins einer nahe stehenden Person zur Verfügung gestellt oder vermietet wird (Vorzugsmiete).

Personen im ordentlichen AHV-Rentenalter wird von Amtes wegen beim Eigenmietwert ein **Härtefallabzug** gewährt, wenn der steuerbare Eigenmietwert (Eigenmietwert abzüglich 30% und abzüglich eines allfälligen Unternutzungsabzugs) 30% der Bruttoeinkünfte übersteigt. Der Härtefallabzug kommt nur für das Eigenheim in Betracht, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt. Der Abzug kann maximal 10% des Brutto-Eigenmietwertes betragen. Übersteigt das steuerbare Vermögen Fr. 600'000, wird kein Härtefallabzug gewährt.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören die **Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung ohne Nebenkosten** (vgl. Ziff. 4 S.36). Sind die Entschädigungen für Nebenkosten vertraglich im Mietzins begriffen, sind die tatsächlichen Auslagen davon in Abzug zu bringen.

Steuerbar sind die Mietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion.

- b. Wohnungen, Zimmer, Garagen und Autoabstellplätze sowie sämtliche weiteren Einnahmen aus Vermietung von Nebenräumen

- c. Geschäfts- und Büroräume sowie Pachtzinsen
- d. Zu den Erträgen aus Liegenschaften gehören auch die **Leistungen Dritter** wie Erträge aus Stromerzeugung soweit diese den Eigenverbrauch übersteigen, die Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen der Wohneigentumsförderung sowie allfällige Subventionen und Versicherungsleistungen.
- e. Bildet der Mietzins die Gegenleistung für eine möblierte Wohnung, ist jener Anteil nicht steuerbar, mit dem die Abnutzung der Wohnungseinrichtung, die steuerlich nicht absetzbar ist, abgegolten wird. Der Einschlag beträgt in der Regel 20%.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftenrechnung** geführt, so kann das Total der Erträge durch Fremdnutzung direkt in die Hauptspalte eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

C.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Pauschalabzug

Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine **Pauschale von 20%** des steuerlich massgebenden Mietertrages oder des steuerlich angerechneten Eigenmietwertes in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inklusive Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

Tatsächliche Kosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen.

*Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr angefallenen und selbst bezahlten Kosten. Massgebend ist das **Rechnungsdatum**.*

*Versicherungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand wie Förderbeiträge für Energiesparmassnahmen und andere **Leistungen Dritter** sind **abzurechnen**.*

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rollläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassadensanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. **Nicht abzugsberechtigt** sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

***Nicht abziehbar** sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrnde Aufwendungen). Derartige Aufwendungen werden bei der Veräusserung für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer als wertvermehrnde Aufwendungen (Anlagekosten) angerechnet.*

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

■ **bei Eigengebrauch**

Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:

- die Grundsteuer und allfällige Unterhaltsperimeter;
- die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
- die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Nicht abziehbar sind die Kosten (inklusive Grundgebühren) für Wasser, Gas, Strom etc., die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrrichtentsorgungsgebühren.

■ **bei Vermietung und Verpachtung**

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, **soweit sie nicht auf den Mieter überwält werden**. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

- die Kosten für die Heizung einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung;
- die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrrichtentsorgungsgebühren;
- die Unterhaltsperimeter, die Grundsteuer und die Prämien für Sachversicherungen.

5) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind davon abzuziehen (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 7 unter www.steuern.sg.ch).

6) Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den abziehbaren Unterhalts- bzw. Instandhaltungskosten gleichgestellt.

Als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gelten Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Kosten für energietechnische Anlagen und Konzepte (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 5 unter www.steuern.sg.ch).

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind. Im Übrigen gelten die Ziff. 1–6 hiavor sinngemäss.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftenrechnung** geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- a) die trotz Mahnung **nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel mindestens Fr. 200 beträgt;
- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000 verbunden werden. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

*Nicht als Strafe gilt die **Ermessensveranlagung**, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit einer Busse bestraft werden.*

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

Straflose Selbstanzeige

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die Steuerpflichtigen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Hinweis:
Straffrei ist eine Selbstanzeige nur ein einziges Mal.

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die Selbstanzeige von bisher nicht versteuertem beweglichem Vermögen (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen.

Direkte Bundessteuer

Die Steuererklärung 2019 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2019, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Kantons- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerbehörde automatisch vorgenommen.

Die Unterschiede zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer können dem Merkblatt 32 entnommen werden (www.steuern.sg.ch).

Steuerbezug

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer für Kanton und Gemeinde erfolgt durch die politische Gemeinde. Auch die direkte Bundessteuer wird durch die Gemeinde bezogen.

Im System der Gegenwartsbemessung können die Steuern für das laufende Jahr zunächst nur vorläufig in Rechnung gestellt werden. Ab dem folgenden Jahr erfolgt die definitive Rechnungstellung (Schlussrechnung) nach Massgabe der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung mit dem Einkommen des vergangenen Jahres und dem Vermögen am Ende des vergangenen Jahres.

Ab dem Jahr 2020 werden die Steuern für das Jahr 2019 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2019) und die Steuern für das Jahr 2020 vorläufig in Rechnung gestellt.

Auf jeder Zahlung (insgesamt bis maximal zur Höhe der vorläufigen Rechnung) wird ein **Ausgleichszins** gutgeschrieben. Andererseits wird auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei ganzjähriger Steuerpflicht ist der 31. Juli.

Die systembedingte Verzögerung zwischen vorläufiger Rechnung und Schlussrechnung wird mit Hilfe des so genannten **Ausgleichszinses** überbrückt. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen berechnet, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits vor der Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zu seinen Lasten wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der negative Ausgleichszins berechnet. Die Ausgleichszinsen zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen werden in der Schlussrechnung, die mit oder nach der definitiven Veranlagung zugestellt wird, saldiert.

Dem Ausgleichszins kommt somit eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen beim Bezug von Steuern zu. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen betrug im Jahr 2019 0,25%.

Definitive Rechnung für die Steuerperiode 2019

Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurückerstattet. Umgekehrt wird der Steuerpflichtige für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zinspflichtig.

Aufgrund der Steuererklärung 2019 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2019 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist dem zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen.

Steuertarife

Vollsplitting heisst: Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und Einelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Bei der **Einkommenssteuer** gilt für Alleinstehende und Verheiratete ein einheitlicher Tarif. Das Einkommen der Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften wird zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Für die Festlegung der massgebenden Tarifstufe wird aber das Ergebnis auf zwei Personen aufgeteilt. Dieses so genannte **Vollsplitting** hat zur Folge, dass die relative Belastung des Einkommens geringer ausfällt als bei Alleinstehenden.

Für Einelternfamilien wird das Vollsplitting sinngemäss angewendet.

Für das **Vermögen** beträgt die einfache Steuer **einheitlich 1,7 ‰**.

Die steuerliche Belastung verschiedener Einkommenshöhen wird durch den progressiv ausgestalteten Tarif bestimmt. Aus dem Tarif wird zunächst die so genannte einfache Steuer errechnet. Diese wird mit dem Gesamtsteuerfuss multipliziert, der jährlich neu festgelegt wird. Aus dieser Multiplikation ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer.

Beispiel für Ehepaar X:

		einfache Steuer Fr.	Gesamt- steuerfuss	Steuer- betrag Fr.
steuerbares Einkommen	Fr. 80'000	3'640	270%	9'828
steuerbares Vermögen	Fr. 400'000	680	270%	1'836
Total				11'664

Als Einelternfamilien gelten verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer)

Steuerbares Einkommen	Steuer Alleinstehende	Steuer Verheiratete/ Eineltern-familien	Steuerbares Einkommen	Steuer Alleinstehende	Steuer Verheiratete/ Eineltern-familien
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11'000	0	0	65'000	3'916	2'440
12'000	40	0	70'000	4'376	2'840
13'000	80	0	75'000	4'836	3'240
14'000	120	0	80'000	5'296	3'640
15'000	160	0	85'000	5'756	4'040
16'000	220	0	90'000	6'216	4'440
17'000	280	0	95'000	6'680	4'840
18'000	340	0	100'000	7'150	5'240
19'000	400	0	105'000	7'620	5'640
20'000	460	0	110'000	8'090	6'040
21'000	520	0	115'000	8'560	6'452
22'000	580	0	120'000	9'030	6'912
23'000	640	40	125'000	9'500	7'372
24'000	700	80	130'000	9'970	7'832
25'000	760	120	135'000	10'440	8'292
26'000	820	160	140'000	10'910	8'752
27'000	880	200	145'000	11'380	9'212
28'000	940	240	150'000	11'850	9'672
29'000	1'000	280	160'000	12'790	10'592
30'000	1'060	320	170'000	13'730	11'512
31'000	1'120	380	180'000	14'670	12'432
32'000	1'180	440	190'000	15'610	13'360
33'000	1'260	500	200'000	16'550	14'300
34'000	1'340	560	210'000	17'490	15'240
35'000	1'420	620	220'000	18'430	16'180
36'000	1'500	680	230'000	19'370	17'120
37'000	1'580	740	240'000	20'310	18'060
38'000	1'660	800	250'000	21'250	19'000
39'000	1'740	860	260'000	22'100	19'940
40'000	1'820	920	270'000	22'950	20'880
41'000	1'900	980	280'000	23'800	21'820
42'000	1'980	1'040	290'000	24'650	22'760
43'000	2'060	1'100	300'000	25'500	23'700
44'000	2'140	1'160	310'000	26'350	24'640
45'000	2'220	1'220	320'000	27'200	25'580
46'000	2'300	1'280	330'000	28'050	26'520
47'000	2'380	1'340	340'000	28'900	27'460
48'000	2'460	1'400	350'000	29'750	28'400
49'000	2'540	1'460	360'000	30'600	29'340
50'000	2'620	1'520	370'000	31'450	30'280
51'000	2'700	1'580	380'000	32'300	31'220
52'000	2'780	1'640	390'000	33'150	32'160
53'000	2'860	1'700	400'000	34'000	33'100
54'000	2'940	1'760	410'000	34'850	34'040
55'000	3'020	1'820	420'000	35'700	34'980
56'000	3'100	1'880	430'000	36'550	35'920
57'000	3'180	1'940	440'000	37'400	36'860
58'000	3'272	2'000	450'000	38'250	37'800
59'000	3'364	2'060	460'000	39'100	38'740
60'000	3'456	2'120	470'000	39'950	39'680
			480'000	40'800	40'620
			490'000	41'650	41'560
			500'000	42'500	42'500

Einen vollständigen Tarif sowie einen Steuerkalkulator finden Sie auf unserer Homepage unter www.steuern.sg.ch

Ist das steuerbare Einkommen höher als Fr. 250'000 für Alleinstehende und Fr. 500'000 für gemeinsam Steuerpflichtige, so beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8.5%.

Adressverzeichnis

Gemeindesteuernamt	PLZ	Adresse	Telefon	Steuersekretär/in	E-Mail-Adresse
Altstätten	9450	Rathausplatz 2	071 757 77 60	Weder Daniela	daniela.weder@altstaetten.ch
Amden	8873	Dorfstr. 22	058 228 25 01	Rüdisüli Helen	helen.ruedisueli@amden.ch
Andwil	9204	Lätschenstr. 7	071 385 12 15	Bösch Janine	janine.boesch@andwil.ch
Au	9434	Kirchweg 6	058 228 62 50	Stucki Roman	roman.stucki@au.ch
Bad Ragaz	7310	Rathaus	081 303 49 41	Benz Bruno	steueramt@badragaz.ch
Balgach	9436	Turnhallestr. 1	058 228 80 51	Züst Peter	peter.zuest@balgach.ch
Benken	8717	Zentrumsplatz 2	055 293 30 34	Schmucki Olaf	olaf.schmucki@benken.sg.ch
Berg	9305	Dorfstr. 17	071 455 11 92	Oberlin Jasmin	jasmin.oberlin@bergsg.ch
Berneck	9442	Rathausplatz 1	071 747 44 72	Nussbaumer Caroline	caroline.nussbaumer@berneck.ch
Buchs	9470	Rathaus	081 755 75 50	Berger Sandro	steueramt@buchs.sg.ch
Bütschwil-Ganterschwil in Bütschwil	9606	Innerfeld 21	071 982 82 28	Keller Jessica	jessica.keller@buetschwil-ganterschwil.ch
Degersheim	9113	Hauptstr. 79	071 372 07 30	Hanselmann Nico	steueramt@degersheim.ch
Diepoldsau	9444	Gemeindeplatz 1	071 737 73 52	Holenstein Bruno	bruno.holenstein@diepoldsau.ch
Ebnat-Kappel	9642	Hofstrasse 1	071 992 64 20	Wälle Claudia	steueramt@ebnat-kappel.ch
Eggersriet	9034	Heidener Str. 5	058 228 75 05	Eberle Joshua	joshua.eberle@eggersriet.ch
Eichberg	9453	Härdistr. 11	071 757 87 73	Jäger Anina	anina.jaeger@eichberg.ch
Eschenbach	8733	Rickenstr. 12	055 286 15 25	Gallati Reto	info.steuern@eschenbach.ch
Flawil	9230	Bahnhofstr. 6	071 394 17 22	Mauchle Wolfgang	wolfgang.mauchle@flawil.ch
Flums	8890	Marktstr. 24	081 734 05 10	Aebli René	rene.aebli@flums.ch
Gaiserwald in Abtwil	9030	Hauptstr. 21	071 313 86 75	Caliskan Sertan	sertan.caliskan@gaiserwald.ch
Gams	9473	Postfach 56	058 228 23 55	Höft Marco	marco.hoeft@gams.ch
Goldach	9403	Hauptstr. 2	058 228 78 30	Länzlinger Lukas	steueramt@goldach.ch
Gommiswald in Ernetschwil	8725	Poststr. 12	058 228 70 30	Bisquolm Thomas	steueramt@gommiswald.sg.ch
Gossau	9200	Bahnhofstr. 25	071 388 43 10	Cardigliano Antonella	steueramt@stadtgossau.ch
Grabs	9472	Sporgasse 7	081 750 35 16	Gantenbein Markus	steueramt@grabs.ch
Häggenschwil	9312	Dorfstr. 18	058 228 25 20	Wyss Michael	michael.wyss@haeggenschwil.ch
Hemberg in Mogelsberg	9122	Lettenstrasse 3	071 375 62 55	Breitenmoser Erwin	steueramt@neckertal.ch
Jonschwil	9243	Poststr. 12	071 929 59 23	Knaus Pascal	steueramt@jonschwil.ch
Kaltbrunn	8722	Dorfstr. 5	055 293 39 30	Fäh Marco	marco.fah@kaltbrunn.ch
Kirchberg	9533	Gähwilerstr. 1	071 932 35 62	Länzlinger Jasmin	steueramt@kirchberg.ch
Lichtensteig	9620	Hauptgasse 12	058 228 23 90	Schwarzenberger Claudia	claudia.schwarzenberger@lichtensteig.sg.ch
Lütisburg	9604	Flawiler Str. 17	071 932 52 68	Breitenmoser Andreas	andreas.breitenmoser@luetisburg.ch
Marbach	9437	Obergasse 4	071 775 81 98	Hutter Manuela	manuela.hutter@marbach.ch
Mels	8887	Rathaus	081 725 30 64	Senn Roger	roger.senn@mels.ch
Mörschwil	9402	Schulstr. 3	071 868 78 51	Rosenfeld Siglinde	steueramt@moerschwil.ch
Mosnang	9607	Hinterdorfstr. 6	071 982 70 75	Niedermann Markus	steueramt@mosnang.ch
Muolen	9313	Dorfstr. 9	071 411 35 44	German Joël	joel.germann@muolen.ch
Neckertal in Mogelsberg	9122	Lettenstrasse 3	071 375 62 55	Breitenmoser Erwin	steueramt@neckertal.ch
Nesslau	9650	Hauptstrasse 24	058 228 76 33	Frischknecht Doris	doris.frischknecht@nesslau.ch
Niederbüren	9246	Gossauer Str. 5	071 424 24 01	Gerber Yannik	steueramt@niederbueren.ch
Niederhelfenschwil	9527	Oberdorf 10	071 948 62 10	Keel Manuel	steueramt@niederhelfenschwil.ch
Oberbüren	9245	Unterdorf 9	058 228 25 41	Eichholzer Sibylle	steueramt@oberbueren.ch
Oberhelfenschwil	9621	Dorfstrasse 9	058 228 23 36	Bischof Gabriel	gabriel.bischof@oberhelfenschwil.ch
Oberriet	9463	Staatsstr. 92	071 763 64 30	Thalmann André	steueramt@oberriet.ch
Oberuzwil	9242	Flawiler Str. 3	071 955 77 47	Looser Simon	steueramt@oberuzwil.ch
Pfäfers	7312	Gemeindehaus	081 300 42 34	Giger Ursula	ursula.giger@pfaefers.ch
Quarten in Unterterzen	8882	Walensestr. 7	081 720 33 14	Pfiffner Simon	simon.pfiffner@quarten.ch
Rapperswil-Jona in Jona	8645	St. Gallerstr. 40	055 225 72 00	Steiner Gabi	steuerverwaltung@rj.sg.ch
Rebstein	9445	Alte Landstr. 77	071 775 82 15	Sieber Kurt	steueramt@rebstein.ch
Rhoneck	9424	Hauptstr. 21	071 886 40 16	Kobelt Willy	w.kobelt@rhoneck.ch
Rorschach	9400	Hauptstr. 29	071 844 21 41	Thür Urs	urs.thuer@rorschach.ch
Rorschacherberg	9404	Goldacher Str. 67	058 228 80 35	Bischofberger Roman	roman.bischofberger@rorschacherberg.ch
Rüthi	9464	Staatsstr. 78	071 767 77 72	Dürst Ursula	ursula.duerst@ruethi.ch
Sargans	7320	Rathaus	081 725 56 20	Kohler Stefan	steueramt@sargans.ch
Schänis	8718	Oberdorf 16	055 619 61 63	Fuchs Manuela	manuela.fuchs@schaenis.ch
Schmerikon	8716	Hauptstr. 16	055 286 11 14	Eberle Gabi	gabi.eberle@schmerikon.ch
Sennwald in Frumsen	9467	Rathaus	058 228 28 09	Kluser Astrid	steueramt@sennwald.ch
Sevelen	9475	Rathaus	081 750 11 30	Fischer Arno	a.fischer@sevelen.ch
Steinach	9323	Schulstr. 5	071 447 23 30	Klaus Dominik	steueramt@steinach.ch
St. Gallen	9001	Rathaus	071 224 54 00	Romano Antonio	steueramt@stadt.sg.ch
St. Margrethen	9430	Hauptstr. 117	071 747 56 74	Schär Rolf	steueramt@stmargrethen.ch
Thal	9425	Kirchplatz 4	071 886 10 80	Franco Angelo	angelo.franco@thal.ch
Tübach	9327	Kirchstr. 18	071 844 23 00	Schneider Reto	reto.schneider@tuebach.ch
Untereggen	9033	Mittlerhof	071 868 90 99	Fach Reto	reto.fach@untereggen.ch
Uznach	8730	Rathaus	055 285 23 03	Widrig Thomas	thomas.widrig@uznach.ch
Uzwil	9240	Stickerplatz 1	071 950 40 30	Stössel Pius	steueramt@uzwil.ch
Vilters-Wangs in Wangs	7323	Rathaus	081 725 37 18	Giordano Michael	steueramt@vilters-wangs.ch
Waldkirch	9205	Bernhardzellerstr. 28	058 228 79 18	Saxer Timi	timi.saxer@waldkirch.ch
Walenstadt	8880	Rathaus	081 720 25 28	Waldvogel Christian	steueramt@walenstadt.ch
Wartau in Azmoos	9478	Poststr. 51	058 228 20 63	Lutz Patrik	steueramt@wartau.ch
Wattwil	9630	Grüenastr. 7	071 987 55 41	Niederer Richard	steueramt@wattwil.ch
Weesen	8872	Hauptstr. 15	058 228 76 09	Hug Olivia	steueramt@weesen.ch
Widnau	9443	Neugasse 4	071 727 03 05	Pokorny Stefan	steueramt@widnau.ch
Wil	9500	Marktstrasse 57	071 913 53 53	Stadler Julien	steueramt@stadtwil.ch
Wildhaus-Alt St.Johann in Alt St.Johann	9656	Staatsstrasse	058 228 71 02	Reich Werner	werner.reich@wildhaus-altstjohann.ch
Wittenbach	9300	Dottenwiler Str. 2	071 292 21 35	Ringeisen Rolf	steueramt@wittenbach.ch
Zuzwil	9524	Hinterdorfstr. 3	058 228 28 71	Gmür Ralph	steueramt@zuzwil.ch

Auskünfte erteilen

- Ihr **Gemeindesteuernamt** für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung

bezüglich Rechnungsstellung

für Fragen zur persönlichen Veranlagung

zur Benutzung von:
eKonto
eFaktoren

- Gesuche um Fristverlängerung** zur Einreichung der Steuererklärung über www.steuern.sg.ch

- Das Kantonale Steueramt** für allgemeine Veranlagungsfragen
Telefon 058 229 41 64
ksta.steuerfragen@sg.ch

- Elektronische Steuererklärung eTaxes**
Telefon 058 229 20 20
ksta.etares@sg.ch

- Technische Fragen**
Telefon 043 501 00 84
helpdesk.sg@information-factory.ch

Formularbestellungen

- Kantonales Steueramt**
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen

www.steuern.sg.ch
Telefon 058 229 41 43
Fax 058 229 41 02

Formulare Verrechnungssteuer

- Eidgenössische Steuerverwaltung**
3003 Bern

www.estv.admin.ch